



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1996

Nummer 23

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
41	2. 5. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung)	186
77	21. 5. 1996	Änderung der Satzung für den Lippeverband	187
	22. 3. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung von Darstellungen von Siedlungsbereichen sowie verschiedener Freiraumdarstellungen im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln)	186
	10. 4. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss (Wohnsiedlungsbereich Hammfeld II)	187

41

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung in Gruppen,
die Ausübung des Wahlrechts**

**und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl
und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse
zu Düsseldorf (Wahlverordnung)**

Vom 2. Mai 1996

Aufgrund § 3a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 22) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung) vom 8. Juni 1995 (GV. NW. S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 7 folgender Satz 8 eingefügt:
„Enthält die Wahlliste nur so viele Kandidaten oder Kandidatinnen, wie zu wählen sind, gilt Absatz 6 entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 8 des Absatzes 4 wird Satz 9. In diesem Satz werden die Worte „und 5“ in „bis 8“ geändert.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für unmittelbar gewählte Mitglieder des Börsenrates, die vor dem Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, findet für die restliche Dauer der Amtszeit des Börsenrates die Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl führen die Mitglieder des Börsenrates durch, die insoweit als Wahlmänner oder Wahlfrauen handeln. Die Kandidaten oder Kandidatinnen werden von dem oder von der Vorsitzenden des Börsenrates und dessen oder deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen oder mindestens sieben Mitgliedern des Börsenrates vorgeschlagen. Sie müssen der Wählergruppe des ausgeschiedenen Mitgliedes angehören und werden in geheimer Abstimmung gewählt.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Beim Ausscheiden eines nach § 2 Abs. 1 Satz 2 hinzugewählten Mitgliedes wählt der Börsenrat für die restliche Dauer seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsprechend § 2 Abs. 6.“

2. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „in die die“ die Worte „von den Unternehmen benannten“ eingefügt.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „unbeobachtet zu kennzeichnen und“ gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Wahlausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „ist die Wahl“ die Worte „für die entsprechende Wählergruppe“ eingefügt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„Fällt ein oder eine gemäß § 10 Abs. 3 Gewählter oder Gewählte weg oder erfüllt er oder sie nicht mehr die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1, so gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1996

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1996 S. 186.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 26. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,
Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis,
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
(Änderung von Darstellungen
von Siedlungsbereichen sowie verschiedener
Freiraumdarstellungen im rechtsrheinischen Teil
der Stadt Köln)**

Vom 22. März 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. 9. 1996 die Aufstellung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung von Darstellungen von Siedlungsbereichen sowie verschiedener Freiraumdarstellungen im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. 3. 1996 – VI B 1 – 60.65.25 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Oberstadtdirektor der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbedachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht werden

ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. März 1996

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1996 S. 186.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 62. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Neuss
(Wohnsiedlungsbereich Hammfeld II)**

Vom 10. April 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. 10. 1996 die Aufstellung der 62. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss (Wohnsiedlungsbereich Hammfeld II) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. 4. 1996 – VI B 1 – 60.41.81 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 62. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor Neuss sowie bei der Stadt Neuss zur Einsicht für jedermann niedergeliegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. April 1996

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1996 S. 187.

77

**Änderung der Satzung
für den Lippeverband**

Vom 21. Mai 1996

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Lippeverband (LippeVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), am 19. Dezember 1995 beschlossen, die Satzung für den Lippeverband vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 30) wie folgt zu ändern:

1. In § 7 Satz 1 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ und vor den Worten „den Ersatzdelegierten“ die Worte „die Ersatzdelegierte oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“, vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ sowie vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „die Vorsitzende oder“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Haushalts-, Kassen-“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Verband führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach § 22a LippeVG. Der Vorstand kann im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung Einzelheiten der Einführung zeitlich und sachlich regeln.“
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„(2) Soweit und solange ein Wirtschaften nach einem Haushaltspflichten erfolgt, findet das kommunale Haushaltrecht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“
 - d) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. Der bisherige Satz 3 entfällt.
- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einzelheiten regelt der Vorstand in Dienstanschreibungen.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Rechnungsprüfung“ durch das Wort „Prüfungswesen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Externe Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses ist eine von der Verbandsversammlung zu bestellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch die Haushaltungs- und Wirtschaftsführung prüft und die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlußprüfungen zu beachten hat. Der Vorstand kann der externen Prüfstelle weitergehende Prüfungsaufträge erteilen.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferin oder“ und vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Bericht der“ durch die Worte „die Berichte der externen und internen“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- h) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Verband hat eine interne Prüfstelle (Stabsstelle Revision), die unmittelbar dem Vorstand zugeordnet ist. Die interne Prüfstelle ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgabe unabhängig von Weisungen des Vorstandes. Der durch besondere Prüfungsaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält. Sie nimmt insbesondere folgende Prüfungsaufgaben wahr: Prüfung
 - a) der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses in Abstimmung mit der externen Prüfstelle,
 - b) des Zahlungsverkehrs und der Kassen,
 - c) der Geschäftsvorfälle und der ihnen zugrunde liegenden Belege,
 - d) von Vergaben,
 - e) des Vermögens,
 - f) der Einhaltung bestehender Vorschriften und Regelungen,
 - g) der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsablaufs,

h) Prüfung der EDV-Programme vor ihrer Anwendung.

Näheres über Organisation, Gegenstand, Art und Umfang der internen Prüfung regelt der Vorstand in einer Dienstanweisung.“

- 7. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Lippeverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Vorstand hat den Beschuß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1996 – IV C 2 – 53.44.01 – gemäß § 11 Abs. 2 LippeVG genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 LippeVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 LippeVG bekanntgemacht.

Essen, den 21. Mai 1996

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Stemplewski

– GV. NW. 1996 S. 187.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359